

RATGEBER

Welche Rechte haben die Lehrpersonen?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Dem Vorwurf, die Lehrpersonen haben heutzutage mit der Einführung des neuen Anstellungsgesetzes GAL und der Einführung der geleiteten Schule keine Rechte mehr, kann ich nicht zustimmen. Ich habe in den gesetzlichen Erlassen eine Fülle von Rechten für die einzelne Lehrperson gefunden. Die folgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anhörungsrechte

- III Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, zum Beispiel bei Verfügung, Mahnung, Kündigung
- III Recht auf Anhörung bei Umwandlung in unbefristeten Vertrag
- §3 GAL, sofern ein befristetes Anstellungsverhältnis während fünf Jahren bestand
- III Recht auf Schutz der Persönlichkeit
- §16 GAL: Die Schulpflege achtet und schützt die Persönlichkeit der Lehrperson
- III Recht auf Mitarbeitergespräch
- §20 GAL und §23 VALL, periodisch, mit der Schulleitung
- III Recht auf Anhörung bei Inanspruchnahme ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit
- §28 GAL, Zumutbarkeit an Gesundheit und familienrechtliche Verpflichtungen
- III Recht auf Begründung eines befristeten Vertrags
- §12 VALL: Der Vertrag ist in der Regel unbefristet. Befristete Verträge sind nur in begründeten Fällen zulässig
- III Recht auf Anhörung bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- §24 VALL, die Schulpflege muss dazu schriftlich Stellung nehmen.
- III Recht auf Auskunft und Beratung
- Der alv gewährt seinen Mitgliedern das Recht auf Auskunft und Beratung, auch auf juristische Unterstützung

Akteneinsichtsrecht

- III Recht auf Akteneinsicht
- §16 GAL und §22 VALL: Auskunft, Einsicht und Berichtigung der Personaldaten
- III Recht auf Datenrückbehalt
- §16 GAL: Personendaten dürfen nicht an

Dritte oder andere Behörden weitergegeben werden

Anstellungsrechte

- III Recht auf Stellenausschreibung
- §44 GAL und §9 VALL: Offene Stellen sind öffentlich auszuschreiben
- III Recht auf angemessenen Anstellungsvertrag
- §3 GAL und §10 VALL: Ein Vertrag ist ein verhandelbares Papier
- III Recht auf Einhaltung der Kündigungsschutzregeln
- §11 GAL: Es braucht sachlich zureichende Gründe. Die Kündigungsschutzregeln sind einzuhalten
- III Recht auf Kündigungsschutz zur Unzeit
- Art. 336c OR, bei Krankheit und Schwangerschaft
- III Recht auf Arbeitszeugnis
- §19 GAL und §29 VALL, durch Schulpflege ausgestellt
- III Recht auf Beschwerde oder Klage
- §35, 36 GAL: Schlichtungskommission und Personalrekursgericht
- III Recht auf bezahlte Kurzaufenthalte
- §41 VALL: Auflistung beachten
- III Recht auf Mutterschaftsurlaub
- §43 VALL und §21 LDLP: bezahlter Urlaub von 13 reinen Schulwochen
- III Recht auf Dienstaltersgeschenk
- §47 VALL und §14 LDLP, nach 15 und 30 Aargauer Dienstjahren
- III Recht auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall
- §19 LDLP und §50 VALL: ab 1. Dienstjahr sechs Monate zu 100 Prozent, ab 3. Dienstjahr weitere sechs Monate zu 80 Prozent
- III Recht auf Haftpflichtversicherung durch Arbeitgeber
- §23 GAL: Die Schulgemeinden müssen die Lehrpersonen obligatorisch gegen Berufshaftpflicht versichern
- III Recht auf Pensionskassenversicherung für Alter, Invalidität und Tod
- §29 LDLP: durch den Kanton bei der Aargauer Pensionskasse
- III Recht auf Unfallversicherung
- §29 LDLP: Neben dem Berufsunfall sind Lehrpersonen ab sechs Wochenlektionen auch nichtberufsunfallversichert (beim Aargauischen Versicherungsamt)

Andere Schulrechte

- III Recht auf Methodenfreiheit
- §15 GAL: Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffs und der Lehrverfahren im Rahmen der Lehrpläne und des Lehrauftrags
- III Recht zu Disziplinarmaßnahmen
- §38b Schulgesetz: Anordnungen durch die Lehrperson

- III Recht, das Inspektorat anzurufen
- §15 Abs. 2 Verordnung geleitete Schule: Holprinzip
- III Recht auf Hospitationstage
- §20 Verordnung Weiterbildung: zwei Halbtage pro Schuljahr während der Unterrichtszeit
- III Recht auf Weiterbildung
- §14, §15 Verordnung Weiterbildung: individuelle Weiterbildung (bis fünf Tage können in die Unterrichtszeit fallen), Intensivweiterbildung
- III Recht auf Gewährung des Schutzes der Persönlichkeit
- §16 GAL und §20 VALL: Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Lehrperson
- III Recht auf Schutzgewährung vor ungerechtfertigten Angriffen
- §17 GAL und §21 VALL: Die Schulpflege schützt die Lehrperson vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen; Rechtsschutzgewährung

Rechte für das Kollektiv Lehrerkonferenz

- III Recht auf Information und Mitsprache
 - §39 GAL und §24 VALL: über Entwicklungen, Vorhaben Änderungen im Personalrecht
 - III Recht auf Führungsentscheid durch die Schulpflege
 - §5 VALL: bei Nichteinverständnis mit der Schulleitung
 - III Recht auf die Lehrerkonferenz
 - §47 Schulgesetz: Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz
 - III Recht auf Direktvertretung in der Schulpflege
 - §6 Verordnung geleitete Schule: Bei Meinungsdivergenzen mit der Schulleitung besteht das Recht, die Anliegen der Lehrerkonferenz direkt in der Sitzung der Schulpflege einzubringen
 - III Recht auf Mitwirkung zu organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragen
 - §12 Verordnung geleitete Schule: In der Lehrerkonferenz bringen die Lehrpersonen die Anliegen und Anträge vor
 - III Antragsrecht der Lehrerkonferenz an Schulleitung und Schulpflege
 - §12 Abs. 2 Verordnung geleitete Schule: Die Lehrerkonferenz ist bei der Ausarbeitung und der Aufteilung der Kompetenzen bei der Einrichtung einer Schulleitung beteiligt
- Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

GAL bedeutet «Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen»; LDLP «Lohndekret Lehrpersonen»; OR heisst «Obligationenrecht» und VALL «Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen».